Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/694

12. 08. 87

Sachgebiet 29

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/643 —

Mängel bei der Durchführung der Volkszählung und ihre Folgen

Der Bundesminister des Innern – O II 3 – 142 261 – 10/12 – hat mit Schreiben vom 12. August 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Personen haben im Moment noch keinen Fragebogen erhalten und werden vor der Sommerpause auch nicht mehr erreichbar sein?

Alle Personen, die nicht unmittelbar von den Zählerinnen und Zählern zum Stichtag 25. Mai 1987 oder später angetroffen wurden, werden von den Mitarbeitern der Volkszählungserhebungsstellen der Gemeinden z. Z. entweder brieflich, fernmündlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache aufgefordert, ihrer Auskunftspflicht gemäß §§ 12 und 13 Volkszählungsgesetz 1987 nachzukommen. Zu der Frage, wie viele Personen bisher noch keinen Fragebogen erhalten haben, liegen den Statistischen Landesämtern gegenwärtig nur Angaben auf der Grundlage von Umfragen vor (Stand: Ende Juli 1987):

In Bayern haben in den kleineren und mittleren Gemeinden weniger als 1 % der Einwohner entweder ihre Unterlagen noch nicht wieder zurückgesandt oder im Ausnahmefall bisher noch nicht erhalten. In den kreisfreien bayerischen Städten lag der Anteil der insgesamt noch ausstehenden Unterlagen zwischen 2 % und 5 %. Nach einer Umfrage unter 408 hessischen Gemeinden waren am 20. Juli 1987 höchstens 2 % bis 3 % aller Erhebungsunterlagen noch nicht verteilt. Eine Umfrage unter allen saarländischen Gemeinden ergab, daß der bisher nicht erreich-

bare Bevölkerungsanteil deutlich unter 1 % lag. Aus Schleswig-Holstein wird berichtet, daß das Einsammeln der Erhebungsbögen, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, bereits abgeschlossen ist.

Diese Berichte weisen darauf hin, daß der weitaus überwiegende Teil der Bevölkerung noch vor Beginn der Sommerpause die Erhebungsunterlagen erhalten hat.

2. Wie viele Personen (Prozent) haben bisher ihren Fragebogen per Post zurückgeschickt? Welche Kosten entstehen dadurch bei der Deutschen Bundespost und bei den Gemeinden?

Nach § 13 Abs. 4 Satz 2 Volkszählungsgesetz 1987 können die ausgefüllten Erhebungsvordrucke in amtlichen Umschlägen gebührenfrei durch die Deutsche Bundespost befördert werden. Wie häufig von der Möglichkeit der gebührenfreien Beantwortung der Volkszählungsfragen Gebrauch gemacht worden ist, geht aus den von der Deutschen Bundespost bisher erstellten Abrechnungen der Gebühren hervor. Danach sind bis einschließlich Juni dieses Jahres insgesamt 7,6 Millionen amtliche Rücksendeumschläge befördert worden. Die Deutsche Bundespost hat hierfür rund 17,6 Millionen DM Gebühren berechnet, die vom Statistischen Bundesamt erstattet werden. Die Gemeinden sind mit diesen Portokosten nicht belastet. Ausgehend von der Zahl der bis einschließlich Juni beförderten Rücksendeumschläge veranschlagt das Statistische Bundesamt den Anteil der Gesamtbevölkerung, der den Fragebogen per Post zurückgesandt hat, auf ca. 27 %.

3. Wie hoch ist bisher der Prozentsatz der Falschausfüller bei diesen postalischen Rückläufen? In welchem Umfang sind die Bögen noch verwertbar?

Angaben über die Qualität der postalisch zugesandten Fragebögen liegen aus einigen Bundesländern auf Grund stichprobenweiser Auszählungen vor. So sind in Berlin und Hamburg Fehlerquoten von 10 % bis 14 % festgestellt worden. Für Schleswig-Holstein wird mitgeteilt, daß nur 9 % der Erhebungsbögen leichte Mängel haben und nur 1 % der erteilten Antworten wirklich fehlerhaft sind. Sehr häufig handelt es sich um Trivialfehler. Beispielsweise wurden die Fragebögen vielfach nicht mit Bleistift, sondern mit Kugelschreiber ausgefüllt; oder es wurden Fragen beantwortet, die nicht an alle Personen gerichtet waren, z. B. die Fragen nach dem Schulabschluß, die nur 15- bis 65jährige Personen zu beantworten hatten. Diese Art von Fehlern läßt sich ohne Rückfrage bei den Bürgern berichtigen.

Nach den Erkenntnissen der Statistischen Ämter besteht kein Anlaß, die Verwertbarkeit der postalischen Antworten in Zweifel zu ziehen.

4. Welcher personelle und finanzielle Mehraufwand entsteht bei Bund, Ländern und Gemeinden, um wenigstens noch einen Teil dieser Falschaussagen zu korrigieren, und welcher entsteht durch das mehrmalige Anschreiben von unwilligen oder säumigen Auskunftspflichtigen?

Eine Beantwortung dieser Frage würde voraussetzen, daß sämtliche Erhebungsstellen und die Statistischen Ämter detaillierte Aufzeichnungen über die der Frage zugrundeliegenden Sachverhalte einschließlich des Zeitaufwandes für Korrekturen und Rückfragen führen. Dies wäre den zuständigen Stellen schon wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht zumutbar.

Im übrigen geht die Bundesregierung davon aus, daß nahezu alle fehlerhaften Aussagen berichtigt werden können.

5. Wer trägt diese bisher nicht vorhergesehenen Kosten?

Sofern nicht vorgesehene Kosten aus der Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987 in Bund, Ländern und Gemeinden entstehen sollten, richtet sich die Ausgabenlast nach den finanzverfassungsrechtlichen Bestimmungen des Grundgesetzes. Nach Artikel 83, 84 Abs. 1 und Artikel 104a GG tragen die Länder – einschließlich der Gemeinden – grundsätzlich die bei der Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987 entstehenden Ausgaben.

6. Auf wie hoch werden jetzt die Gesamtkosten der Volkszählung geschätzt?

Die Bundesregierung verweist auf die Kostenschätzung, die dem Deutschen Bundestag in der Beschlußempfehlung und im Bericht des Innenausschusses vorgelegt wurde (vgl. Drucksache 10/3843). Danach sind die Kosten der Volkszählung 1987 mit 715,7 Mio. DM veranschlagt.

In welchem Ausmaß sich Kostensteigerungen ergeben können, ist im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend zu beurteilen.

7. Bis wann wird sich der Abschluß der Volkszählung verzögern?

Die Bundesregierung sieht nach den bisherigen Berichten der Statistischen Ämter zum Ablauf der Zählung keinen Anlaß zu der Annahme, daß sich der Abschluß der Zählung verzögern wird.

8. Es ist bekannt, daß viele Personen nicht angetroffen wurden und auch auf Schreiben nicht reagierten. In anderen Fällen wurden

Bögen an gar nicht existierende Personen ausgegeben. Glaubt man, daß sich diese Zahlen ausgleichen und dadurch exakte Zahlen entstehen?

Statistische Ermittlungen stützen sich auf konkrete Feststellungen und nicht auf abwegige Bilanzierungen.

9. Was gedenkt man zu tun, wenn sich nach der Zählung herausstellt, daß sich die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland (dank Falschaussagen und Boykott) eklatant vergrößert oder verringert hat und sämtliche Gemeinden höhere Anforderungen an den Finanzausgleich stellen?

Die Bevölkerungszahl wird in erster Linie durch Begehung der Zählbezirke und ergänzende Maßnahmen der Erhebungsstellen festgestellt. Daher ist die Annahme unzutreffend, daß Falschaussagen oder Boykott die Bevölkerungszahl eklatant – mit erheblichen Auswirkungen auf den Finanzausgleich – vergrößern oder verringern könnten.

10. Welche Auswirkungen hat es für den Aussagewert der Volkszählung, wenn z. B. in Hessen die Volkszählung durch das noch anhängige Normenkontrollverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof vorläufig gestoppt wird?

Die Rechtsprechung hat bundesweit die Verfassungsmäßigkeit der Volkszählung 1987 eindrucksvoll bestätigt. Sie hat damit auch sämtliche Behauptungen als rechtsfehlerhaft zurückgewiesen, die die Fraktion DIE GRÜNEN gegen das Volkszählungsgesetz 1987 zur Rechtfertigung eines Volkszählungsboykotts in der Öffentlichkeit vorgebracht. Die Bundesregierung sieht deshalb keine Veranlassung, sich an der der Frage zugrundeliegenden Spekulation zu beteiligen.

11. Welche Auswirkungen haben sogenannte statistische Löcher, die in einzelnen Städten oder Stadtvierteln durch einen hohen Anteil von Boykotteuren oder heimlichen Boykotteuren (Falschausfüllern) entstehen?

Die Erhebungsstellen in den Gemeinden und die Statistischen Landesämter werden dafür Sorge tragen, daß es nicht zu „statistischen Löchern" kommt.

12. Welche personellen und organisatorischen Vorkehrungen werden für den Fall getroffen, daß im Herbst die Verwaltungs- und Amtsgerichte mit einer Flut von Widerspruchsverfahren überlastet werden?

Es bestehen keine Hinweise darauf, daß der der Frage zugrunde gelegte Fall eintreten wird. Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf die große Zahl der bereits vorliegenden Gerichtsentscheidungen, die das Volkszählungsgesetz 1987 und das Zählverfahren als rechtlich einwandfrei bestätigen.

13. Wieviel Millionen DM würden Bund, Länder und Gemeinden sparen, wenn man die Volkszählung jetzt abbrechen würde?

Der Frage ist ein Sachverhalt zugrunde gelegt, der nicht eintreten wird. Ein Abbruch der Volkszählung 1987 wäre nur durch eine entsprechende gesetzliche Regelung möglich.

Der Deutsche Bundestag hat am 7. Mai 1987 eine Gesetzesinitiative der Fraktion DIE GRÜNEN, mit der dieses Ziel verfolgt wurde, mit großer Mehrheit abgelehnt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333